

III.

Soweit durch die Auflösung des Guthabens ein geringerer Betrag als der der ursprünglichen Forderung erzielt wird, kann nach den unter IV. getroffenen Bestimmungen ein Verlustausgleich gewährt werden. Hierbei ist zu beachten, ob die festliegende Forderung ursprünglich auf Reichsmark oder auf eine Fremdwährung lautet.

1. Lautete die festliegende Forderung ursprünglich auf Reichsmark, so kann ein Verlustausgleich nur in Höhe des Unterschieds zwischen dem Reichsmark-Verkaufserlös der anfallenden hochwertigen Devisen und dem Reichsmarkbetrag der eingefrorenen Forderung erfolgen.

2. Lautete die festliegende Forderung ursprünglich auf eine Fremdwährung, so kann ein Verlustausgleich nur in Höhe des Unterschieds zwischen dem Reichsmark-Verkaufserlös der anfallenden hochwertigen Devisen und der ursprünglichen Valutaforderung, umgerechnet in Reichsmark zu dem am Tage der Antragstellung geltenden Berliner Mitteltkurs für die betreffende ausländische Währung erfolgen.

Es kommt also ausschließlich darauf an, auf welche Währung die Forderung ursprünglich lautet. Hat z. B. der ausländische Schuldner für eine in Reichsmark fakturierte Warenlieferung den Kaufpreis in der Währung seines Landes auf ein Sperrkonto eingezahlt und wird dieses Sperrguthaben in hochwertige Devisen umgewandelt, so ist für die Berechnung der Höhe des Verlustausgleichs der Reichsmarkbetrag der ursprünglichen Forderung bestimmend.

Für die Auflösung von in Ungarn festliegenden Guthaben gelten auch weiterhin die Bestimmungen des Allgemeinen Erlasses vom 2. Oktober 1933 — I 45 010/33 —.

IV.

Der nach Abschnitt III bei der Auflösung von festliegenden Guthaben entstehende Verlust kann künftig nur im Scripsverfahren, nicht mehr durch eine Genehmigung zum Erwerb von deutschen Auslandsbonds ausgeglichen werden.

Bei der Erteilung der Genehmigung zur Aufstauung von Forderungen aus dem Warenverkehr ist ein besonderes Muster zu verwenden. Da jedoch im Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig noch nicht feststehen wird, ob und in welchem Umfang ein Verlustausgleich zu gewähren ist, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor Durchführung des Geschäftes die Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb von Schuldscheinen der Konversionsklasse für deutsche Auslandschulden oder von Guthaben bei ihr zugesagt wird.

V.

Genehmigungen und Zusagen im Scripsverfahren dürfen nur dann erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Bei Guthaben aus dem Warenverkehr muß die Forderung mindestens zwölf Monate fällig sein. Der Abschluß des Geschäftes und die Lieferung der Ware nach dem Lande, aus welchem die Zahlung geleistet werden soll, ist durch geeignete Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Versanddokumente usw.) nachzuweisen und die Erklärung abzugeben, daß der Gegenwert noch aussteht.

b) Bei Kapitalforderungen, die ebenfalls seit mindestens zwölf Monaten fällig sein müssen, ist der Rechtsgrund der Entstehung der Forderung anzugeben und durch Unterlagen (Urkunden usw.) zu belegen und die Erklärung abzugeben, daß der Gegenwert noch aussteht.

c) Sofern nicht nach den allgemeinen Erfahrungen bereits feststeht, daß für die in Frage stehende Forderung in dem betreffenden Lande eine Zahlung in freier Inlandswährung oder in fremder Währung nicht zu erwarten ist, kann die Vorlage von Ablehnungsbescheiden der zuständigen Devisenbehörde des Schuldnerlandes verlangt werden.

d) Besteht mit dem Lande, in dem die Forderung festliegt, eine Vereinbarung über die Auflösung eingefrorener Guthaben (Notenbankenabkommen für Warenzahlungen, Reiseabkommen), so ist ferner, jedoch nur bei Warenforderungen, der Nachweis zu verlangen, daß der deutsche Ausführer vergeblich versucht hat, die Außenstände im Wege des Verrechnungsabkommens einzuziehen. Von dem Nachweis kann abgesehen werden, wenn der Devisenstelle bekannt ist, daß die Auflösung des festliegenden Guthabens im Verrechnungswege infolge des gegenüber dem betreffenden Lande bestehenden deutschen Ausfuhrüberschusses oder aus anderen Gründen Schwierigkeiten bereitet.

Bei der Auflösung von in Österreich festliegenden Guthaben aus Warenlieferungen ist, falls ein Ablehnungsbescheid der Österreichischen Nationalbank nicht vorgelegt werden kann, nachzuweisen, daß ein Versuch der Reichsbank, die Genehmigung zur Einzahlung des festliegenden Guthabens auf ihr Konto bei der Österreichischen Nationalbank herbeizuführen, keinen Erfolg gehabt hat, oder daß die Reichsbank auf diesen Versuch verzichtet hat.

e) Der dem Inhaber des Guthabens zu gewährende Verlustausgleich muß so bemessen werden, daß der von der Deutschen Golddiskontbank aufzuwendende Devisenbetrag nicht mehr als 60% der anfallenden hochwertigen Devisen ausmacht. Bei Warenforderungen ist, wenn der Auslandskostenanteil der feinerzeit gelieferten Ware offensichtlich besonders hoch ist, der der Reichsbank verbleibende Anteil von 40% entsprechend zu erhöhen.

f) Bei Warenforderungen schließt der Umstand, daß dem Ausführer eine Genehmigung im Zusatzausfuhrverfahren erteilt worden ist, die Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Runderlasses nicht aus. Dem Ausführer kann in diesem Falle ein Verlustausgleich auf Grund der Zusatzausfuhrgenehmigung und auf Grund der Aufstauungsgenehmigung gewährt werden, wobei der von der Deutschen Golddiskontbank insgesamt aufzuwendende Devisenbetrag aber 60% der anfallenden Devisen nicht übersteigen darf. Auch in diesem Falle ist bei Waren mit offensichtlich besonders hohem Auslandskostenanteil der der Reichsbank verbleibende Anteil von 40% entsprechend zu erhöhen.

VI.

Anträge, bei denen die aufzulösende Forderung höher als 100 000 RM ist, sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Leipzigs graphisches Gewerbe in Not.

Unter diesem Titel haben die Industrie- und Handelskammer Leipzig, der Rat der Stadt Leipzig und die Deutsche Arbeitsfront (Kreis Leipzig) eine Denkschrift herausgegeben, in der die Notlage des Leipziger graphischen Gewerbes erörtert wird und Vorschläge zur Behebung der Schwierigkeiten gemacht werden. Es geht nicht nur um die Erhaltung wirtschaftlicher Werte, heißt es in den Ausführungen, sondern die kulturelle Bedeutung des Buchwesens und des graphischen Gewerbes für das gesamte Deutschland sei mit dem Schicksal Leipzigs als Bücher- und Druckstadt eng verbunden. Es wird Beschwerde darüber geführt, daß bei der Auftragsvergebung von Behörden, zentralen Stellen und den großen Organisationen das Leipziger graphische Gewerbe nicht entfernt in dem Maße beschäftigt worden sei, wie es seiner Bedeutung nach gerechtfertigt und notwendig gewesen wäre. Aus Bequemlichkeitsgründen würden Aufträge ungeteilt an Betriebe vergeben, die sich am jeweiligen Sitz der vergebenden Stelle befinden. Die Aufträge seien sogar so unzuweckmäßig verteilt worden, daß damit bedachte Betriebe in die Lage versetzt oder gezwungen wurden, Betriebserweiterungen vorzunehmen, während die in Leipzig vorhandenen Anlagen durchaus unzureichend beschäftigt gewesen seien. Gegen eine derartige Kapitalfehlleitung sei schärfster Protest am Platze. Ein Abbau der immer noch im Übermaß bestehenden Regiebetriebe, die weder mit dem Geist der neuen Wirtschaftspolitik noch mit der gegenwärtigen Wirtschaftslage zu vereinbaren seien, werde erwartet.

Eine besondere Beeinträchtigung des Leipziger Verlagswesens und des graphischen Gewerbes habe sich im Zuge der Neuorganisation des deutschen Verbandswesens ergeben. Eine Zentralisierung des Sitzes der Verbände in der Reichshauptstadt brauche keineswegs zu bedeuten, daß auch Verlag und Druck der Verbandszeitschriften in die Reichshauptstadt abwandern. Dem Leipziger graphischen Gewerbe seien bisher etwa 60 Zeitschriften mit einem Jahresumsatz von mehr als 2 Mill. RM. verlorengegangen. Außerdem sei eine große Anzahl weiterer Zeitschriften so gefährdet, daß mit der Einstellung ihres Erscheinens oder mit einer Abwanderung mit ziemlicher Sicherheit gerechnet werden müsse.

Von besonderer Bedeutung sei eine geregelte Schulbuchproduktion, die bisher im allgemeinen während der stillen Sommermonate erledigt wurde. Vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung müsse erwartet werden, daß eine Entscheidung, ob im Schuljahr 1935/36 ganz oder teilweise die bisherigen Lehrbücher weiter benutzt werden können, recht bald getroffen werde, damit die Schulbuchverlage disponieren und ihre Aufträge an das graphische Gewerbe vergeben können.

Zur Besserung der Lage des Leipziger Buchdruck- und -bindergewerbes werden u. a. folgende Vorschläge gemacht:

1. Häufigere Berücksichtigung des Leipziger Buchdruckgewerbes bei der Erteilung von Aufträgen durch Behörden und andere zentrale Stellen.
2. Förderung des Buchhandels durch allmähliche Wiedererhöhung der Kulturretats und Entscheidung in der Schulbücherfrage.
3. Verhinderung weiterer Zusammenlegung und Abwanderung von Zeitschriften. Sicherung des freien Wettbewerbs zwischen den Zeitschriften in freien Verlagen und denen in Organisationsverlagen, dadurch Anwendung des Leistungsprinzips auch auf die Fachzeitschriften.
4. Stilllegung der Regiedruckereien und Regieverlage.